

## FAQ

### Sportbetrieb im Saarland

Nachfolgend werden wichtige Fragen zum Sportbetrieb im Saarland geklärt. Die FAQs basieren auf der Verordnung des Landes zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie **gültig ab dem 09. Juli 2021**. Diese Aufstellung wird vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sukzessive erweitert, konkretisiert und aktualisiert (§ 7 Abs. IV VO-CP).

#### 1. Welche Regelungen gelten aktuell im Saarland?

Der Freizeit- und Amateursport im Außenbereich und auf Außensportanlagen ist erlaubt.

Sport im Innenbereich ist lediglich bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses nach Maßgabe des § 5 a VO-CP erlaubt. Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzungen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Personen mit einem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen gemäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

[https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Verbraucher/SchAusnahmV/SchAusnahmV\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Verbraucher/SchAusnahmV/SchAusnahmV_node.html)

Minderjährige sind beim Sportbetrieb von etwaigen Testpflichten ausgenommen.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist im Innen- wie im Außenbereich ohne Testfordernis zulässig.

Zum Berufssport gehören, oder sind gleichzusetzen alle Kaderathletinnen und Kaderathleten der Olympia-/Paralympics-, Perspektiv-, Nachwuchs- und Landeskader sowie die 1. bis 3. Liga in allen olympischen und nicht olympischen Sportarten, und die vierte Liga im Männerfußball (Regionalliga).

Zuschauer sind sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich erlaubt. Dies gilt sowohl für den Profi- als auch für den Amateursport. Die Zuschauerhöchstzahl richtet sich nach § 6 II, VO-CP. Nach aktueller Rechtslage bedeutet dies eine Auslastung von 50% der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl; in jedem Fall sind zulässig für öffentliche sowie private Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 500 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig. Veranstaltungen mit über 20 Personen sind anzuzeigen. Zudem zu beachten ist die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gem. § 5 a VO-CP. Im Übrigen sind die Regelungen des Hygienerahmenkonzepts für Veranstaltungen zu beachten. Die Maskenpflicht gilt immer dann, wenn ein Abstand nicht eingehalten werden kann, bzw. auf Laufwegen. Lediglich an festen Plätzen (Steh- oder Sitzplätzen), die die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten dürfen Masken abgenommen werden.

## **2. Müssen Minderjährige ebenfalls getestet werden?**

Nein, Minderjährige sind beim Sportbetrieb von Testpflichten befreit. Dies gilt allerdings nur für Sporttreibende, nicht für Zuschauer.

## **3. Wie viele Personen dürfen in einer Sportstätte trainieren?**

Es gibt weder für den Außenbereich noch für den Innenbereich Personenbeschränkungen zum Sportbetrieb. **Lediglich die allgemeinen Regelungen für Betretungsbeschränkungen nach Maßgabe des § 4 VO-CP sind zu beachten.** Werden Mindestabstände nicht eingehalten, greifen ggf. oben genannte Testpflichten.

## **4. Dürfen Schwimmbäder/Thermen und Saunen nach der aktuell geltenden Verordnung öffnen?**

Nach § 7 I Nr. 6 VO-CP dürfen Freibäder, Strandbäder, Hallenbäder und Spaßbäder öffnen. Die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wird **für den Innenbereich (Hallenbäder, Saunen) vorausgesetzt. Weitergehende Beschränkungen ergeben sich aus dem Hygienerahmenkonzept für Schwimmbäder. Saunen sind nach Maßgabe des § 7 VI VO-CP geöffnet.**

## **5. Sind Fitnessstudios geöffnet?**

Ja, Fitnessstudios dürfen auch im Innenbereich ein kontaktfreies Training bei Vorlage eines negativen Tests anbieten.

## **6. Wer ist für die Öffnung und Schließung von Sportstätten zuständig?**

In der Regel ist derjenige zuständig, der die Sportstätte unterhält oder betreibt. Die Ortspolizeibehörden können in ihrer Zuständigkeit jederzeit kontrollieren, dass alle Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten werden.

## **7. Welche Unterscheidung gilt für Sport in der Öffentlichkeit und Sport auf Sportanlagen/in Sportstätten?**

Wie bereits zu 1) erläutert, wird zwischen dem Außenbereich und dem Innenbereich differenziert.

## **8. Welche Einschränkungen und Vorgaben gelten für den Sportbetrieb in Sporthallen und geschlossenen Räumen?**

Im Innenbereich ist Amateursport nur gegen Vorlage eines negativen Testergebnisses nach Maßgabe des § 5a VO-CP gestattet. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

## **9. Wo findet man weitere Informationen?**

Es gibt es ein Hygienerahmenkonzept zu Veranstaltungen gem. §§ 23 ff. der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten und zum Sportbetrieb gem. §§ 80 ff. [https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte\\_node.html](https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html)

Zudem hat der Deutsche Olympische Sportbund hat auf seiner Homepage Informationen zu Corona und Sport bereitgestellt. Dort finden sich auch die „Hygienestandards – Allgemeingültige Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes“. Diese enthalten unverzichtbaren Hinweise für die Handhabe und die Umsetzung der Hygienebestimmungen. Zudem hat der DOSB für den überwiegenden Teil aller Spartenverbände sportartspezifische Übergangsregeln hinterlegt. Diese geben sehr präzise Hinweise darauf, was Sportler in ihrer

jeweiligen Sportart jetzt beachten müssen. Die Webseite erreichen Sie unter:  
<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus>

Maßgeblich ist jedoch letztlich die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Hilfreich sind auch die Hygieneleitlinien des Robert-Koch-Instituts.

#### **10. Gibt es Zugangskontrollen zu den geöffneten Sportanlagen?**

Der Betreiber/Nutzer der Sportanlage muss die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung sicherstellen. Insoweit ergibt sich bei Veranstaltungen eine Pflicht zur Zugangskontrolle vgl. § 26 der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

#### **11. Dürfen Sanitäranlagen genutzt werden?**

Dusch- und Umkleideräume sowie WC-Anlagen dürfen genutzt werden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

#### **12. Wer ist zuständig für Fragen des Schulsports?**

Diese Fragen klärt das Ministerium für Bildung und Kultur. Es ist zuständig für den Schulsport. Auch für alle Fragen in Zusammenhang mit der Abnahme der sportpraktischen Abiturprüfungen ist dieses Ministerium zuständig.

#### **13. Welche Vorgaben gibt es für Vereinsgaststätten?**

Hier gelten die Regelungen des § 7 II VO-CP. Demnach bedarf es eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion für den Innenbereich. Weitergehende Fragen klärt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Weiterführende Informationen gibt es unter:

[https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/\\_documents/hygienekonzepte/h\\_ygieneplan-gastronomie.html](https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/h_ygieneplan-gastronomie.html)

Auch die DEHOGA hat dazu ausführliche Informationen unter zusammengestellt:  
<https://www.dehogasaar.de/>.

